

**Beitragsatzung**  
**über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den**  
**Horteinrichtungen: Heilpädagogischer Hort an der „Erich Kästner-Schule**  
**Fürstenwalde“**  
**Hort an der „Pfarrer Bräuer-Schule“ - Evangelische**  
**Grundschule in Rauen**

---

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Jugendhilfe- und Sozialarbeit e.V. ist Träger der Horteinrichtungen „Heilpädagogischer Hort an der Erich Kästner-Schule“ in Fürstenwalde und dem Hort an der „Pfarrer Bräuer-Schule“ - Evangelische Grundschule in Rauen.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes ist ein Betreuungsvertrag mit der Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten abzuschließen, sofern diese das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben. Änderungen der Anspruchsgrundlage (Rechtsanspruch) sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (3) Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungszeit	bis zu 10 Wochenstunden
Betreuungszeit	bis zu 20 Wochenstunden
Betreuungszeit	bis zu 30 Wochenstunden
Betreuungszeit	über 30 Wochenstunden

Bei Wechsel der Betreuungszeit ist ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen.

**§ 2**  
**Beitragsschuldner**

- (1) Die Inanspruchnahme von Betreuungen in den Horteinrichtungen erfolgt gegen einen Beitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Beitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind den Hort in Anspruch nimmt.
- (3) Personenberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z.B. die Eltern, die Adoptiveltern, Pflegeeltern oder der gesetzliche Vertreter.

**§ 3**  
**Entstehung des Elternbeitrages**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Hort und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Hort sind
  1. Prüfung des gesetzlichen Rechtsanspruches
  2. Bei Betreuungsbedarf über 20 Wochenstunden ein Bescheid des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree

- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Monatsbeitrages fällig.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwölf gleichbleibenden Monatsraten festgesetzt und zum 01. des Monats erhoben wird.
- (2) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages wird zu Beginn jeden laufenden Schuljahres für ein Jahr festgesetzt. Abwesenheiten durch Urlaub, Krankheit oder Schließzeiten sind hierbei bereits berücksichtigt.
- (3) Eltern und Träger können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung bei JuSeV an.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn die Eltern trotz dreimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Die Elternbeiträge werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch den Träger vom Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen.
- (7) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im gerichtlichen Mahnverfahren.

#### **§ 5**

#### **Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen des zurückliegenden Kalenderjahres der in § 2 genannten Personen.
- (2) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
- (3) Bei getrennt lebenden Ehepaaren, geschiedenen oder unverheirateten Eltern, die getrennt leben, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner und das Kind zur Anrechnung. Der Umstand des Getrenntlebens der Personenberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z. B. Meldebescheinigungen, Bescheid über Sorgeberechtigung, etc. glaubhaft zu machen.

- (4) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich bei nicht selbständiger Arbeit aus:
- dem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung und den pauschalisierten Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden),
  - den Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und
  - den sonstigen Einnahmen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahme gehören auch:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen (450-€-Job), Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten,
  - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen der Grundsicherung, Konkursausfallgeld, usw.)
  - Sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld über 300 € pro Kind und Monat (150 € bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes),
  - Mieteinnahmen sowie alle weiteren Einkommen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
- 
- (6) nicht angerechnet werden Kindergeld, Pflegegeld und Wohngeld.
- (7) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen untergebracht sind und tagsüber Aufnahme im Hort finden, wird jeweils der Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge als Gebühr verlangt. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erklärung der Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (8) Der Berechnung des Elternbeitrages bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, den Versorgungsaufwendungen, der Einkommenssteuer und Kirchensteuer, zuzüglich sonstiger Einnahmen nach § 5 (5). Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt, für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt.
- (9) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid.
- (10) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe der Elternbeitragsfestsetzung und –erhebung erforderlich ist.

**§ 6**  
**Nachweis des Einkommens**

- (1) Die Beitragsschuldner haben für die Aufnahme des Kindes in den Hort spätestens mit der Antragsstellung auf Hortbetreuung geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Träger vorzulegen. Geeignete Einkommensnachweise sind z. B.:
  - Jahresverdienstabrechnung
  - Einkommenssteuerbescheid
  - Bescheid über Unterhaltsvorschuss und Unterhaltsleistungen
  - Bewilligungsbescheid für ALG I bzw. ALG II oder AsylbLG
  - Rentenbescheid u.a.
- (2) Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens für das zurückliegende Kalenderjahr erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages für den jeweiligen Hort zum 1.08. des laufenden Jahres.
- (3) Kommen die Beitragsschuldner ihrer Nachweispflicht nach Mahnung nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger des Hortes das Recht, den Bescheid über die monatlichen Elternbeiträge auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen oder den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

**§ 7**  
**Unterhaltsberechtigte Kinder**

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragsschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie sowie deren Geburtsdaten anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, so wird die Neuberechnung des Elterneinkommens erst ab der Bekanntgabe vorgenommen. Eine rückwirkende Berechnung erfolgt nicht.
- (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben Beitragsschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung beim Einkommen nicht statt.

**§ 8**  
**Betreuungskosten und Staffelung für den  
Heilpädagogischen Hort an der „Erich Kästner-Schule“ in Fürstenwalde**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach Betreuungszeit gestaffelt. Es gilt die „Gebührentabelle der Stadt Fürstenwalde/Spree für die Inanspruchnahme kommunaler Horte“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1).
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der in der Einrichtung betreuten unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für die Gebührenermittlung wird der einkommensabhängige Tabellenbetrag für das zweite Kind mit dem Faktor 0,8, für das dritte Kind mit dem Faktor 0,6 multipliziert. Die Mindestgebühr wird dabei nicht unterschritten. Ab dem vierten und für jedes weitere Kind werden keine Elternbeiträge erhoben.

- (3) Für die Hortbetreuung in den Ferien über die vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinaus wird ein Pauschalbetrag von 4,00 € pro angefangene Woche erhoben. Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (4) Kann gemäß § 5 Abs. 10 dieser Satzung kein positives Einkommen nachgewiesen werden, ist für die Betreuung im Hort der Mindestbeitrag zu zahlen.

### **§ 9**

#### **Betreuungsgebühren und Staffelung für den Hort an der „Pfarrer Bräuer-Schule“ – Evangelische Grundschule in Rauen“**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach Betreuungszeit gestaffelt. Es gilt die JuSeV-Gebührentabelle (Anlage 2). Für jedes Geschwisterkind, das den Hort besucht, wird ein Freibetrag von 1.800 € bei der Ermittlung des Elternbeitrages berücksichtigt.
- (2) Für die Hortbetreuung in den Ferien über die vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinaus wird ein Pauschalbetrag von 2,00 € pro Tag erhoben. Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (3) Kann gemäß § 5 Abs. 10 dieser Satzung kein positives Einkommen nachgewiesen werden, ist für die Betreuung im Hort der Mindestbeitrag zu zahlen.

### **§ 10**

#### **Besucherkinder**

Bei zeitweiliger Unterbringung in den Ferien ist für Besucherkinder ein Tagessatz

von 8,00 €	bei Betreuung von bis zu 4 Stunden am Tag und
von 12,00 €	bei Betreuung von über 4 Stunden am Tag zu zahlen.

Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Jahr für ein Kind nicht überschreiten. Essengeld ist zusätzlich zu entrichten.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2015 in Kraft.  
Die Satzung vom 01.04.2006 verliert damit ihre Gültigkeit.

Fürstenwalde, 31.07.2015

Gez. Silvia Kolodziej  
Kaufmännischer Vorstand

Gez. Heike Hubert  
Pädagogischer Vorstand